

Merkblatt

für die Verwendung der nach § 16 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zugeteilten roten Kennzeichen zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung (Rote Dauerkennzeichen)

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt. § 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „06“. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Rote Kennzeichen können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde auch Technischen Prüfstellen sowie anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Durchführung von Prüfungsfahrten im Rahmen der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen, Begutachtungen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und Untersuchungen oder Begutachtungen im Rahmen des § 5 widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung an unterschiedlichen Fahrzeugen zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „05“.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern seine in § 6 Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Daten und die in § 6 Absatz 4 Nummer 3 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Absatz 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29 und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 2 FZV Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. Kraftfahrzeuge: nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
2. Anhänger: zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
3. Fahrzeuge: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
....
23. Probefahrt: die Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs;
24. Prüfungsfahrt: die Fahrt zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück;
25. Überführungsfahrt: die Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort.

„Kraftfahrzeughersteller, ..., -werkstätten und -händler“

Antragsberechtigte nach § 16 Abs. 2 FZV sind nur Hersteller von Fahrzeugen und Teilen von Fahrzeugen, Fahrzeughändler und -werkstätten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens. Die Zulassungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Weitere grundlegende Voraussetzung für die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens ist die Zuverlässigkeit des Antragstellers, da ihm mit der Zuteilung und Abstempelung des Kennzeichens weitreichende Verantwortung im Umgang damit übertragen wird.

Mit der Aufgabe der gewerblichen Tätigkeit sind der Zulassungsbehörde unverzüglich die Kennzeichenschilder, das Fahrzeugscheinheft und der Fahrtennachweis einzureichen.

Verantwortung für den Betrieb eines Fahrzeuges mit roten Kennzeichen

Es gilt uneingeschränkt § 31 StVZO:

- (1) Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge fährt, muss zur selbständigen Leitung geeignet sein.
- (2) Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, das Gespann, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

Halter im Sinne von § 31 Abs. 2 ist auch der Inhaber des roten Dauerkennzeichens. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff StVZO) z.B. über Lenkung, Reifen, Bremsen, Beleuchtung usw. erfüllt sind.

Ist der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens als der nach § 151 Gewerbeordnung Verantwortliche wegen der Größe seines Betriebes oder mangels eigener Sachkunde nicht in der Lage, die ordnungsgemäße Verwendung des Dauerkennzeichens sicherzustellen, kann er seine Halterverantwortlichkeit durch Bestellung einer qualifizierten Hilfsperson delegieren. Diese Hilfsperson ist dann der/die Kennzeichenverantwortliche und der Zulassungsbehörde zu benennen.

Unzulässig ist jedoch, jedem Betriebsangehörigen eine Zugriffsmöglichkeit auf das rote Dauerkennzeichen offen zu halten.

Keine Zulassung

Fahrzeuge können ohne Vorhandensein einer Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten – ausnahmsweise – mit roten Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene rote Fahrzeugschein ist dabei mitzuführen. Die Kennzeichenschilder müssen am Fahrzeug angebracht sein. - Unzulässig ist die Anbringung der Kennzeichen im Fahrzeuginneren hinter Front- und Heckscheibe (BayOLG VRS 79/55)!

Roter Fahrzeugschein (Fahrzeugscheinheft)

Er ist vor Antritt der ersten Fahrt vollständig auszufüllen und vom Inhaber des roten Dauerkennzeichens zu unterschreiben. Dieser Fahrzeugschein darf innerhalb seiner Geltungsdauer für das darin beschriebene Fahrzeug beliebig oft verwendet werden. Den Fahrzeugschein bzw. das -heft muss der Fahrzeugführer mitführen und zuständigen Personen vorzeigen und auf Verlangen aushändigen. Ist das Fahrzeugscheinheft vollgeschrieben und soll erneuert werden, ist dieses mit dem Fahrtennachweis bei der Zulassungsbehörde einzureichen.

Fortlaufender Fahrtennachweis

Jede einzelne Fahrt ist vor der Fahrt oder unmittelbar danach in das Fahrtenverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist an keine bestimmte Form gebunden, muss aber die in § 16 Abs. 3 Satz 5 FZV geforderten Daten enthalten:

- ◆ **Tag der Fahrt, ◆ deren Beginn und Ende (Uhrzeit), ◆ Fahrzeugführer und dessen Anschrift;**
- ◆ **Art und Hersteller des Fahrzeuges, ◆ die Fahrzeug-Identifizierungsnummer,**
- ◆ **die Fahrtstrecke (in Stichpunkten, wenn über längere Strecken).**

Der Fahrtennachweis soll nicht mitgeführt, sondern vielmehr am Betriebssitz aufbewahrt und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Fahrtennachweise sind ein Jahr lang aufzubewahren. Zur Ausgabe eines neuen Fahrzeugscheinheftes, ist er in der Zulassungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Diebstahl oder Verlust von Kennzeichenschildern

sind unverzüglich zu melden: der Polizeidienststelle, in deren Bereich die Schilder abhanden gekommen sind, dem Haftpflichtversicherer und der Kfz-Zulassungsbehörde.

Die Meldung an die Kfz-Zulassungsbehörde soll schriftlich erfolgen und vom Inhaber des Kennzeichens unterzeichnet sein. Sie kann auch bei der Zulassungsbehörde zur Niederschrift abgegeben werden. - Es wird ein neues Kennzeichen zugeteilt und abgestempelt. Verboten ist, Ersatzschilder des abhanden gekommenen Kennzeichens anfertigen zu lassen!

Werden Kennzeichenschilder überdurchschnittlich oft als abhanden gekommen gemeldet, lässt dies Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers des roten Dauerkennzeichens aufkommen, was u.U. zum Entzug des Kennzeichens führen kann.

Vollständig ausgefüllte Fahrzeugscheinhefte

können zu den Sprechzeiten der Kfz-Zulassungsbehörde zusammen mit dem Fahrtennachweis zur Ausgabe eines neuen Fahrzeugscheinheftes eingereicht werden.

Gute Fahrt.